
**2. BDI-REACH-Workshop 30.-31.5.2007
- Produktion und Import von Erzeugnissen -**

Dr. Helmut Vogler
Siemens AG

Produktion und Import von Erzeugnissen

Veranstaltung des BDI = Bundesverband der Deutschen Industrie
Industrie (lat. industria: Betriebsamkeit, Fleiß) Teil der Wirtschaft, der gekennzeichnet ist durch die Produktion von ökonomischen Gütern ("Produkte") in Fabriken und Anlagen

Klassifikationssysteme der Industriezweige: International Standard Industrial Classification (ISIC) der UNO, Nomenclature générale des activités économiques (NACE) der EG, z. B.:

- Chemische Industrie
- Maschinenbau und Ausrüstung
- Automobilindustrie, Fahrzeugbau
- Elektroindustrie
- ...

Beispiele von Produkten von Siemens

Haushaltsgeräte (+ Chemikalie!)



Automatisierungs- und Steuerungsgerät

SIMATIC [einschließlich Software: keine Thema von REACH]



Medizinprodukt

Computertomograph (Lieferung nicht wie abgebildet)



Lokomotive



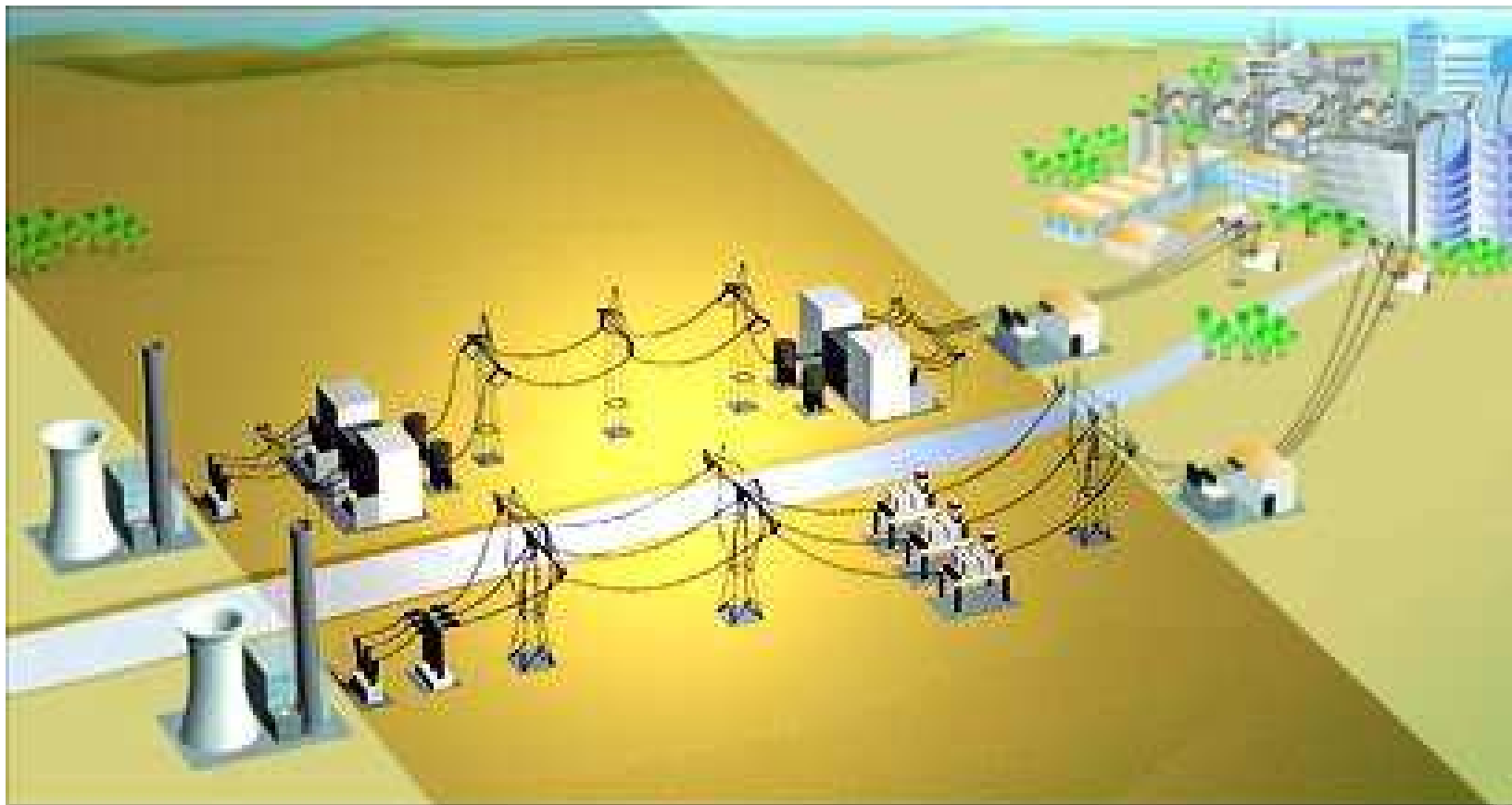
Hochleistungszug



GUD-Kraftwerk

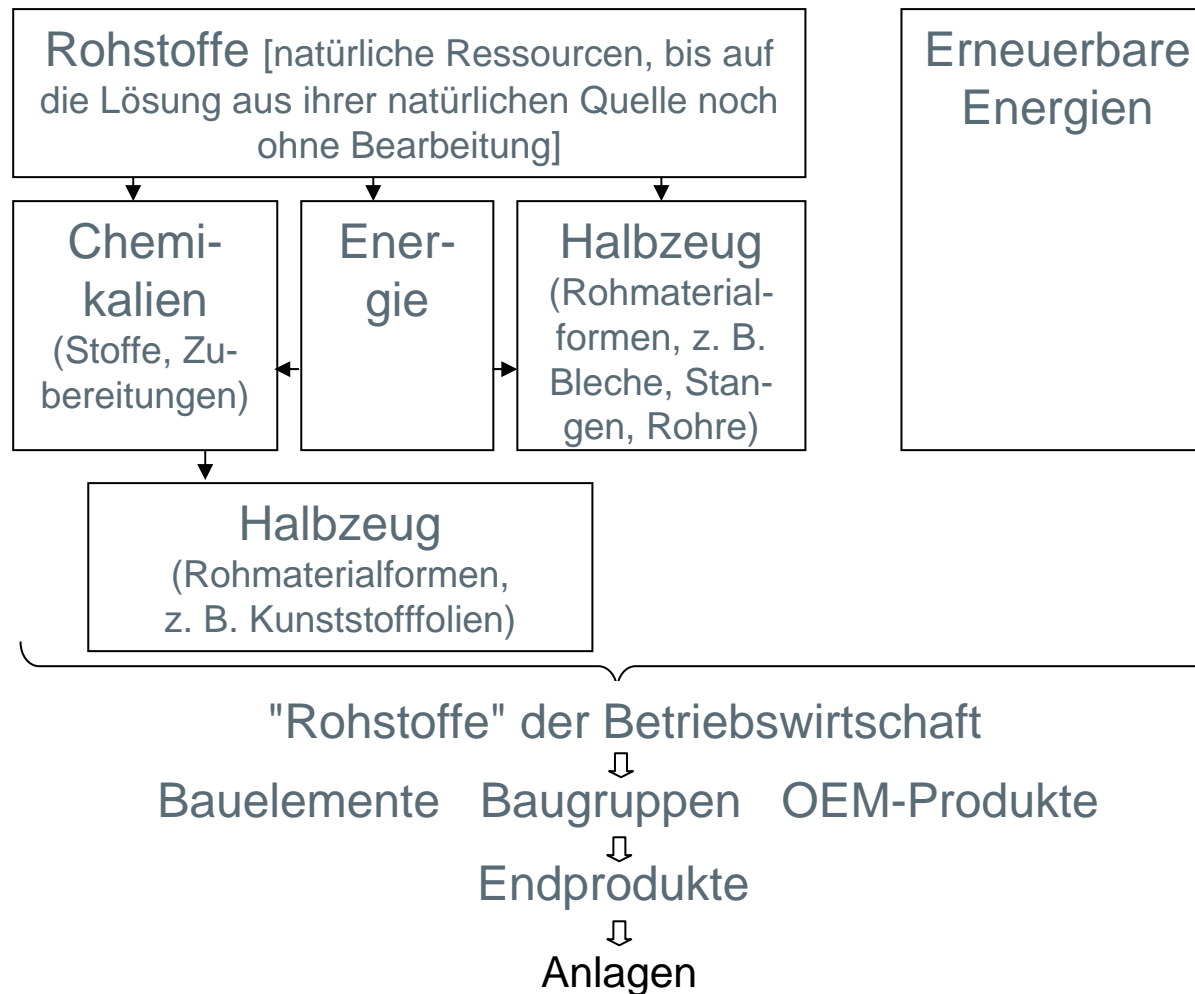


Stromverteilungsanlagen



*** NEWS ***** NEWS ***** NEWS ***** NEWS ***** NEWS ***** NEWS ***

Herstellung der Produkte



Arbeitsteilige Industrie, Verwendung der Produkte

Grundsätzlich entsteht jedes Produkt (Vor- oder Endprodukt) aus

- beschafften Vorprodukten (OEM)
- bearbeiteten Vorprodukten
- Zusammensetzen von Vorprodukten
- selbst hergestellten Vorprodukten
- ggf. Handelsware (z. B. handelsüblicher Drucker zu Industrie-PC)
- ggf. unter Einsatz von Chemikalien

Was geschieht mit den Produkten?

- Entsorgung (möglichst nach der Nutzung!)
- Lieferung an Kunden zur Herstellung von anderen Produkten
- Lieferung an Endkunden (privat, gewerblich, industriell), ggf. über Großhändler
- Lieferung an Dienstleister/Generalunternehmer (Anlagenbau)
- Eigennutzung

REACH-Aufgaben (1)

REACH befasst sich mit Stoffen und Zubereitungen (= Chemikalien)

Bestimmungen gelten für (Artikel 1)

- die Herstellung,
- das Inverkehrbringen und
- die Verwendung

derartiger Stoffe als solche, in Zubereitungen oder in Erzeugnissen

REACH gilt nicht für Abfälle, Stoffe in Anhang IV + V (Artikel 2)

Definitionen in Artikel 3 für Stoff, Zubereitung, Erzeugnis

Verwendung = Verarbeiten, Formulieren, Verbrauchen, Lagern, Bereithalten, Behandeln, Abfüllen in Behältnisse, Umfüllen von einem Behältnis in ein anderes, Mischen, Herstellen eines Erzeugnisses oder jeder andere Gebrauch [Herstellen eines Erzeugnisses ist nicht per se eine Verwendung einer Chemikalie!]

REACH-Aufgaben (2)

Produzenten/Importeure von Produkten sind von REACH ggf. betroffen, falls

- in ihren Prozessen Chemikalien (Stoffe, Zubereitungen) vorkommen

oder

- ihre Produkte Erzeugnisse sind.

REACH-Aufgaben (3)

Titel II: Registrierung von Stoffen als solchen oder in Zubereitungen

Titel IV Art. 31, 32: Informationspflicht gegenüber nachgeschalteten Akteuren

Titel IV Art. 31 Abs. 3: Informationsanspruch der Chemikalienabnehmer

Titel IV Art. 33: Informationspflicht über Stoffe in Erzeugnissen

Titel IV Art. 34: Informationspflicht über Stoffe und Zubereitungen gegenüber vorgeschalteten Akteuren

Titel IV Art. 35: Zugang zu Informationen

Titel IV Art. 36: Aufbewahrungspflicht der Informationen

Titel V: Pflichten der nachgeschalteten Anwender

Titel XI Art. 113: Meldepflicht für Einstufung/Kennzeichnung

Aufgabe: Feststellen, auf welchen dieser Prozesse REACH Einfluss hat

Verwendung von Chemikalien bei der Herstellung von Produkten (1) **Prozess/Rolle nach REACH**

Prozesschemikalie, die nicht im Produkt verbleibt (z. B: Fotolack bei der Halbleiterherstellung, Reinigungsmittel)

nachgeschalteter Anwender (Titel IV Art. 31 Abs. 3, 34, 35, 36 ab 1.6.2007, Titel V ab 1.6.2008)

Prozesschemikalie, die höchstens in Spuren im Produkt verbleibt (z. B. Oberflächenbehandlungsmittel, Dotierstoff)

nachgeschalteter Anwender (Titel IV Art. 31 Abs. 3, 34, 35, 36 ab 1.6.2007, Titel V ab 1.6.2008)

keine Erzeugnisproduzentenpflicht, da Grenzwert nicht erreicht wird

Chemikalien, die im Produkt verbleiben (z. B. Kunststoff in einem Kunststoffgehäuse, Galliumarsenid in einer Leuchtdiode)

nachgeschalteter Anwender (Titel IV Art. 31 Abs. 3, 34, 35, 36 ab 1.6.2007, Titel V ab 1.6.2008)

u. U. Erzeugnisproduzentenpflichten

Verwendung von Chemikalien bei der Herstellung von Produkten (2) **Prozess/Rolle nach REACH**

Chemikalien, die in umgewandelter Form im Produkt verbleiben (z. B. Klebstoff)

obwohl "Herstellung" eines Stoffes, keine Herstellpflichten nach Titel II, da ausgenommen nach Anhang V: Stoffe, die durch eine chemische Reaktion entstanden sind, zu der es bei der Endnutzung anderer Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse gekommen ist, und die nicht als solche hergestellt, eingeführt oder in Verkehr gebracht werden;

nachgeschalteter Anwender (Titel IV Art. 31 Abs. 3, 34, 35, 36 ab 1.6.2007, Titel V ab 1.6.2008)

zur Nutzung von Geräten/Anlagen ("Betriebsstoffe") zur Herstellung von Produkten (z. B. Schmierstoff in einer Fertigungsanlage, Tinte in einem Drucker)

nachgeschalteter Anwender (Titel IV Art. 31 Abs. 3, 34, 35, 36 ab 1.6.2007, Titel V ab 1.6.2008)

Verwendung von Chemikalien bei der Wartung/Service von Produkten Prozess/Rolle nach REACH

Prozesschemikalie, die nicht im Produkt verbleibt (z. B. Reinigungsmittel)
nachgeschalteter Anwender Titel IV Art. 31 Abs. 3, 34, 35, 36 ab 1.6.
2007, Titel V ab 1.6.2008)

Chemikalien, die im Produkt verbleiben
nachgeschalteter Anwender (Titel IV Art. 31 Abs. 3, 34, 35, 36 ab 1.6.
2007, Titel V ab 1.6.2008)

keine Erzeugnisproduzentenpflichten, da Produkt nicht produziert wird

Chemikalien, die in umgewandelter Form im Produkt verbleiben (z. B.
Klebstoff)

wie vorher

zur Nutzung von Geräten ("Betriebsstoffe") zur Reparatur/Pflege von Pro-
dukten (z. B. Schmierstoff in einem Handwerkszeug, Nachfüllen von Tinte
in einem Drucker)

nachgeschalteter Anwender (Titel IV Art. 31 Abs. 3, 34, 35, 36 ab 1.6.
2007, Titel V ab 1.6.2008)

Inverkehrbringen von Chemikalien zur Nutzung ("Betriebsstoffe"), zur Wartung der Produkte **Prozess/Rolle nach REACH**

Abgabe durch Hersteller, Händler oder Importeur der Chemikalien
Informationspflichten nach Titel IV Art. 31, 32, Aufbewahrungspflicht
Art. 36

Abgabe durch Hersteller der Produkte
Hersteller der Produkte ist Händler

Herstellung und Beschaffung der Chemikalien Prozess/Rolle nach REACH

Beschaffung innerhalb der EG

nachgeschalteter Anwender (Titel IV Art. 31 Abs. 3, 34, 35, 36 ab 1.6.2007, Titel V ab 1.6.2008)

Beschaffung von außerhalb der EG

Registrierpflichten nach Titel II, ggf. Meldepflicht nach Titel XI Art. 113

Eigenherstellung

Registrierpflichten nach Titel II, ggf. Meldepflicht nach Titel XI Art. 113

Prozesse Produkte betreffend Prozess/Rolle nach REACH

Beschaffung von Produkten innerhalb der EG	keine
Beschaffung von Produkten von außerhalb der EG	
Produzenten-/Importeurpflichten nach Titel II Art. 7, ggf. Meldepflicht nach Titel XI Art. 113 falls Produkt = Erzeugnis	
Herstellung von Produkten	
Produzenten-/Importeurpflichten nach Titel II Art. 7, ggf. Meldepflicht nach Titel XI Art. 113 falls Produkt = Erzeugnis	
Inverkehrbringen von Produkten durch Händler/Importeur/Hersteller	
Informationspflichten Titel IV Art. 33, falls Produkt = Erzeugnis	
Wartung/Service von Produkten	keine
Inverkehrbringen von Produkten, die "Betriebsstoffe" enthalten, durch Händler/Importeur/Hersteller (z. B. Kfz, Drucker, gasisolierte Schaltanlage)	
Informationspflichten Titel IV Art. 33, falls Produkt = Erzeugnis	

Produzenten-/Importeurpflichten: Erzeugnis (1)

Betroffen sind Produkte, die Erzeugnisse sind.

Artikel 3 Nr. 3:

Erzeugnis: Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt;

Zwei Kriterien:

Zweites Kriterium: Vergleich von unvergleichbaren Kriterien bezüglich der Funktion **[prinzipiell nicht beantwortbar!]**

Nicht jeder Gegenstand hat eine definierte Funktion! [Was ist die Funktion eines Metallbleches?]

Könnte man sagen "Jeder Gegenstand ist ein Erzeugnis?" **[ausgenommen Gegenstände, die Behälter für Chemikalien sind]**

Graubereiche? Ja, da prinzipiell Worte des Alltags nicht rigoros definierbar sind!

Produzenten-/Importeurpflichten: Erzeugnis (2)

Erstes Kriterium: Gegenstand

Gegenstand: Substantivbildung aus gegenstehen/entgegenstehen seit dem 16. Jh. Seit dem 18. Jh. wird es durch den philosophischen Diskurs in der aktuellen Bedeutung gebraucht: ähnlich wie "Sache" oder "Ding", zur Bezeichnung eines mehr oder weniger konkreten Objektes der Philosophie (lateinisch obiectum: "das Entgegengeworfene").

Seit dem 19. Jahrhundert Adjektiv gegenständlich: Anschauliches und Konkretes, wie beispielsweise ein Gebrauchsgegenstand, im Gegensatz zum Abstrakten.

Übertragene Bedeutung: innerer Gehalt einer Sache, z. B. eines Textes
[kann hier nicht gemeint sein!]

Rechtsgegenstand: im Sachenrecht der Gegenstand, auf den sich ein subjektives Recht bezieht oder an dem es besteht. [Abgrenzung zu Stoff/Zubereitung?]

Produzenten-/Importeurpflichten: Beispiele für Erzeugnisse

Beispiele für Erzeugnisse:

- Waschmaschine
- Automatisierungs- und Steuerungsgerät
- Computertomograph
- Lokomotive
- Hochleistungszug
- Siliciumeinkristall für Waferherstellung?
- Stahlbramme?

Kein Erzeugnis:

- Feuerlöscher
- GUD-Kraftwerk



Produzenten-/Importeurpflichten: RIP 3.8

Bleibatterie, nach Ansicht der "MS-Experten" der Mitgliedstaaten ein Behälter für Schwefelsäure, da Schwefelsäure für die Funktion bestimmender sei als die Form.

Batteriedefinition nach Richtlinie 2006/66/EG: „Batterie“: eine aus einer oder mehreren (wiederaufladbaren) Sekundärzellen bestehende Quelle elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird.

Bleibatterie wäre somit ein Behälter, der elektrische Anschlüsse hat und in dem eine chemische Reaktion stattfindet, sobald man außen eine Spannung anlegt oder sie in einen Stromkreislauf einfügt!

Dann müsste doch dieser "Behälter" nach Richtlinie 1999/45/EG gekennzeichnet sein. Warum wurde das bisher immer falsch gemacht?

Zudem wurde dann bisher immer der falsche Abfallschlüssel zugeordnet: Schwefelsäure wäre 06 01 01, Batterien haben eigenen Eintrag 16 06.

Produzenten-/Importeurpflichten: In REACH ausgenommene Erzeugnisse

Artikel 2 Abs. 1 b, d), 2, 3, 6 c):

- Erzeugnisse, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen
- Erzeugnisse bei der außerbetrieblichen Beförderung
- Erzeugnisse, die Abfall sind
- länderspezifisch für bestimmte Fälle, wenn das im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist
- Medizinprodukte, die invasiv oder unter Körperberührung verwendet werden

Registrierpflichten für Produzenten/Importeure von Erzeugnissen *Artikel 7 Abs. 1:*

Der Produzent/Importeur von Erzeugnissen reicht für die in diesen Erzeugnissen enthaltenen Stoffe bei der Agentur ein Registrierungsdossier ein, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als 1 t/a und pro Produzent/Importeur enthalten;
- b) der Stoff soll unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden;
- c) **der Stoff wird bei der Freisetzung nicht zu Abfall (Artikel 2 Abs. 2!).**

Bedingung b) entspricht der in der Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG Artikel 2: "... normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung, was auch die Gebrauchsdauer sowie gegebenenfalls die Inbetriebnahme, Installation und Wartungsanforderungen einschließt ..."

Dies gilt nicht für Stoffe, die bereits für die betreffende Verwendung registriert wurden. (Artikel 7 Abs. 6)

Registrierfristen und -pflichten: wie bei Stoffen allgemein (ab 1.6.2008)

Unterrichtungs(Notifizier)pflichten für Produzenten/ Importeure von Erzeugnissen *Artikel 7 Abs. 2*

Artikel 7 Abs. 2: Der Produzent/Importeur von Erzeugnissen unterrichtet die Agentur nach Absatz 4 des vorliegenden Artikels, wenn ein Stoff die Kriterien nach Artikel 57 erfüllt und nach Artikel 59 Absatz 1 ermittelt ist ["Kandidatenliste"], und wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als 1 t/a und pro Produzent/Importeur enthalten;
- b) der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masse/% enthalten.

Artikel 7 Abs. 3: Gilt nicht, wenn der Produzent/Importeur bei normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen einschließlich der Entsorgung eine Exposition von Mensch oder Umwelt ausschließen kann.

Artikel 7 Abs. 6: Dies gilt nicht für Stoffe, die bereits für die betreffende Verwendung registriert wurden.

Unterrichtungs(Notifizier)pflichten für Produzenten/ Importeure von Erzeugnissen *Artikel 7 Abs. 3*

Artikel 7 Abs. 3: Gilt nicht, wenn der Produzent/Importeur bei normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen einschließlich der Entsorgung eine Exposition von Mensch oder Umwelt ausschließen kann.

Die Erfüllung von Artikel 7 Abs. 2 setzt ein funktionierendes Materialdeklarationsverfahren (Deklaration der Materialien = Stoffe/Zubereitungen in Produkten) in der Lieferkette voraus!

Verfahren wurde von Deutschland für die Elektroindustrie vorgeschlagen. IEC PAS 61906 "Procedure for the declaration of materials in products of the electrotechnical and electronic industry".

Deutsche Version DIN Fachbericht IEC/PAS 61906

Unterrichtung (Notifizierung) der Agentur

Artikel 7 Abs. 4:

- a) Identität/Kontaktangaben der Produzenten/Importeure, mit Ausnahme von deren eigenen Betriebsstandorten;
- b) Registrierungsnummer/n, falls verfügbar;
- c) Identität des Stoffes;
- d) Einstufung des/der Stoffe/s;
- e) kurze Beschreibung der Verwendung/en des/der Stoffe/s in dem Erzeugnis und der Verwendungen des/der Erzeugnisse/s;
- f) der Mengenbereich des/der Stoffe/s, beispielsweise 1 bis 10 t, 10 bis 100 t usw.

Unterrichtung (Notifizierung) der Agentur

Artikel 7 Abs. 4:

- a) Identität/Kontaktangaben der Produzenten/Importeure, mit Ausnahme von deren eigenen Betriebsstandorten;
- b) Registrierungsnummer/n, falls verfügbar;
- c) Identität des Stoffes;
- d) Einstufung des/der Stoffe/s;
- e) kurze Beschreibung der Verwendung/en des/der Stoffe/s in dem Erzeugnis und der Verwendungen des/der Erzeugnisse/s;
- f) der Mengenbereich des/der Stoffe/s, beispielsweise 1 bis 10 t, 10 bis 100 t usw.

Rechte der Agentur

Artikel 7 Abs. 5:

Die Agentur kann entscheiden, dass die Produzenten/Importeure von Erzeugnissen für einen Stoff in diesen Erzeugnissen ein Registrierungsdossier nach diesem Titel einreichen müssen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als 1 t/a und pro Produzent/Importeur enthalten;
- b) die Agentur hat Gründe für die Annahme, dass
 - i) der Stoff aus den Erzeugnissen freigesetzt wird und
 - ii) die Freisetzung des Stoffes aus den Erzeugnissen ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt;
- c) der Stoff ist nicht ohnehin registrierungspflichtig und noch nicht für diesen Verwendungszweck registriert.

Information in der Lieferkette Titel IV (ab 1.6.2007) Erzeugnis mit beabsichtigter Freisetzung

Falls der Produzent des Erzeugnisses den Stoff nicht selbst herstellt: Hat er Informationspflichten gegenüber dem Lieferanten des Stoffes? **Nein!**
Aber: Nach Artikel 37 hat er das Recht, seinem Lieferanten alle Daten zu liefern, die eine Registrierung unterstützen. [Falls er nicht selbst registrieren will, wird dies in seinem eigenen Interesse sein!]

Ein Importeur des Erzeugnisses muss den Stoff selbst registrieren.

Gibt es Sicherheitsdatenblätter für Erzeugnisse? **Nein!**

Weitere Informationspflichten nach REACH: **Nein!**

Aber: Produktsicherheit schreibt vor, dass das Produkt sicher ist und ausreichende Informationen zur sicheren Verwendung des Erzeugnisse gegeben werden. Arbeitsschutzvorschriften könnten dazu führen, dass der Lieferant des Erzeugnisses weitere Angaben machen muss, um das Erzeugnis sicher verwenden zu können.

Information in der Lieferkette Titel IV (ab 1.6.2007) Erzeugnis nach Artikel 7 Abs. 2

Artikel 33 Abs. 1: Lieferant eines Erzeugnisses, das einen Stoff der Kandidatenliste über 0,1 Masse% enthält, stellt dem (gewerblichen) Abnehmer folgende Informationen zur Verfügung:

- die für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen,
- mindestens aber den Namen des Stoffes.

Artikel 33 Abs. 2: dto. auf Ersuchen eines Verbrauchers innerhalb von 45 Tagen kostenlos

Pflicht nach Publikation der Kandidatenliste!

Auch möglich?

Anforderungen an die Produktsicherheit und des Arbeitsschutzes müssen erfüllt werden!

Meldepflicht: Einstufung, Kennzeichnung

Artikel 113 Meldepflicht gegenüber der Agentur

- Gemäß Artikel 114 führt die Agentur ein Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis
- Registrierung des Stoffes nach Artikel 7 Abs. 1 erfolgt entweder durch den Hersteller oder Importeur des Stoffes oder durch den Produzenten oder Importeur des Erzeugnisses.
- Registriert der Produzent oder Importeur des Erzeugnisses selbst den Stoff nach Artikel 7 Abs. 1 muss er der Agentur Einstufung/Kennzeichnung des Stoffes mitteilen
- Mitteilungspflicht ab 1.12.2010